Sachstand Zuständigkeitsklärung Ansiedlung Erbschaften/Stiftungen

I. Gemäß Aufgaben- und Verwaltungsgliederungsplan sind die Ämter 20 und 30 für allgemeine Angelegenheiten bei Stiftungen, Schenkungen und der Verwaltung fremden Vermögens zuständig, die Federführung bei testamentarischen Zuwendungen liegt bei Amt 30.

Eine Besprechung der von der konkreten Erbsache Meinel betroffenen Ämter 51, 20 und 30 mit Amt 11 im November 2022 hat verdeutlicht, dass derart umfangreiche und komplexe Fälle nur durch ein Zusammenwirken mehrerer Dienststellen bearbeitet werden können. Zusätzlich zur Kämmerei und dem Rechtsamt kann auch bei dem beerbten Fachamt und ggf. auch beim Liegenschaftsamt enormer Arbeitsaufwand entstehen.

In der bisherigen organisatorischen Betrachtung haben sich aber keine Anhaltspunkte für eine bessere, vorteilhaftere Zuständigkeitsregelung ergeben. Eine endgültige Entscheidung durch Amt 11 soll zeitnah, nach einer abschließenden inhaltlichen Abstimmung mit den Ämtern 20 und 30 erfolgen.

- II. Amt 14 zur weiteren Verwendung im Revisionsausschuss
- III. Amt 11 zum Vorgang

Redel